

# Recht am eigenen Bild

**Datenschutz. Der Umgang mit Fotos und Videos aus dem Internet, aber auch von Schülerinnen und Schülern, ist jüngst verstärkt in den Fokus der Medien und Öffentlichkeit gerückt. Um keine bösen Überraschungen zu erleben, gilt es verschiedene rechtliche Aspekte zu beachten.**

Die Digitalisierung stellt Lehrpersonen, Schulleitungen und andere Fachleute der Schulen vor immer neue datenschutzrechtliche Herausforderungen. Die Anforderungen in Bezug auf eine korrekte Datenbearbeitung sind vielfältig und zugleich oftmals nicht vollständig klar. Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist im Volksschulbereich oft besonders sensibel, da Daten von Kindern betroffen sind.

## Fotos auf Schulwebsites

Fotos von Kindern machen eine Schulwebsite interessant, mit jeder Veröffentlichung steigen aber die Risiken für deren Missbrauch. Der sorgfältige Umgang mit solchen personenbezogenen Daten – das Recht am eigenen Bild ist höchstpersönlicher Natur – ist deshalb zentral. «Grundsätzlich raten wir davon ab, auf Schulwebsites Fotos von Schülerinnen und Schülern zu publizieren», hält Hans-Jürg Roth fest, Leiter des Rechtsdiensts im Departement BKS. «Sollten dennoch Fotos von Schülerinnen und Schülern auf der Schulwebsite publiziert werden, muss bei ihnen beziehungsweise ihren Eltern vorgängig eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.» Auf die Einwilligung kann nur verzichtet werden, wenn es sich bei einem Foto um eine Menschenansammlung handelt oder sich die abgebildeten Schulkinder lediglich im Hintergrund befinden und nicht erkennbar sind. Eine weitere Schutzmöglichkeit besteht darin, Fotos in einem geschlossenen und passwortgeschützten Bereich aufzuschalten.

## Videoaufnahmen im Sportunterricht

Videoaufnahmen stellen eines der verschiedenen pädagogischen Mittel zur Förderung des Bewegungslernens dar. Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau hat dazu in

Absprache mit dem Departement BKS und Lehrpersonen ein Merkblatt erstellt. Auch bei Videoaufnahmen im Sportunterricht gilt, dass die schriftliche Einwilligung der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern vorgängig eingeholt werden muss. Ferner sind bezüglich der verwendeten Geräte, der Aufbewahrung der gemachten Aufnahmen und weiteren Elementen wie dem Einsichtsrecht wichtige Punkte zu beachten. Das vollständige Merkblatt zu Videoaufnahmen im Sportunterricht ist zu finden unter [www.ag.ch/idag](http://www.ag.ch/idag) → Merkblätter.

## Urheber- und Nutzungsrecht beachten

Auch bei der Verwendung von Inhalten aus dem Internet ist Vorsicht geboten. Grundsätzlich gilt, dass alle Inhalte aus dem Internet – Bilder, Fotos, Texte usw. – geschützt sind. Werden beispielsweise Fotos von einer fremden Website auf der eigenen Website verwendet, kann ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegen. Zudem wird damit das Arbeitsergebnis eines Dritten übernommen, was unter Umständen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt. Will man sicher sein, keine Rechte Dritter zu verletzen, empfiehlt es sich, die Sujets immer selber zu fotografieren, einem Profi einen Fotoauftrag zu erteilen oder bei diesem einzukaufen. Wichtig ist dabei, die Nutzungsrechte im Voraus vertraglich zu klären. Üblicherweise bleibt

zudem das Urheberrecht bei der Fotografin/beim Fotografen, weshalb bei einer Verwendung der Fotos jeweils der Name der Fotografin/des Fotografen notiert werden muss. Ein weiterer gangbarer Weg ist der Einkauf von Fotos über eine Online-Fotodatenbank, wobei ebenfalls die entsprechenden Nutzungs- und Urheberrechte beachtet werden müssen.

Kommunikation BKS

## Weitere Informationen

- Motion Datenschutzrichtlinien Bildungswesen: In seiner Ablehnung der Motion Müller-Boder betreffend Datenschutzrichtlinien im Bildungswesen nimmt der Regierungsrat Stellung zum Umgang von Schulen mit Bildmaterial von Schülerinnen und Schülern. Die vollständige Begründung der Ablehnung ist unter [www.ag.ch/grossrat](http://www.ag.ch/grossrat) im Versand- und Publikationsverzeichnis vom 01.06. unter der Geschäftsnummer 18.65 zu finden.
- Zürcher Datenschutzlexikon Volksschule: Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich hat das «Datenschutzlexikon Volksschule» von 2016 vollständig überarbeitet und mit den neusten Erfahrungen aus der Beratungspraxis ergänzt. Das Datenschutzlexikon gibt Handlungsanweisungen und zeigt datenschutzkonforme Lösungen auf. Es ist zu finden unter [www.dsb.zh.ch](http://www.dsb.zh.ch) → Publikationen → Anleitungen



Bei diesem Foto wurde vorgängig die schriftliche Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und der Lehrperson eingeholt. Foto: Sarah Keller.